

<p style="text-align: center;">Richtlinien zur Förderung von Initiativen, Vereinen und Organisationen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte</p>
--

1. Vorbemerkung

Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Sie dienen

- dem Integrationsrat zur Verwendung für eigene Aktivitäten, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit etc. und
- der Förderung von Migrantenorganisationen auf der Basis der städtischen Förderrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

2. Wer wird gefördert

Gefördert werden unter der Voraussetzung bereitstehender Haushaltsmittel Initiativen, Vereine und Organisationen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (Migrantenorganisationen) mit Sitz und Tätigkeit im Bereich der Stadt Bielefeld, die

- sich an den kommunalen Netzwerken (z. B. Vereinstreffen) unter Leitung des Kommunalen Integrationszentrums der Stadt Bielefeld beteiligen (für neu gegründete Initiativen, Vereine entfällt dieses Kriterium),
- eingebettet sind in die sozialräumlichen Strukturen (wie z.B. Stadtteilkonferenzen),
- eng mit anderen (Migranten-) Organisationen, öffentlichen Einrichtungen/Trägern kooperieren, integrative Arbeit leisten,
- nicht im Rahmen einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung von der Stadt Bielefeld gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Förderungsinhalte

Gefördert werden einzelne Projekte, die fachlich, inhaltlich, finanziell und zeitlich abgegrenzt sind (Projektförderung) insbesondere in den Bereichen:

- Information u. a. zu den Themen Bildung und Gesundheit,
- nationalitätenübergreifende Kultur- und Freizeitaktivitäten,
- sozialintegrative Projekte,

und die beitragen zur Förderung/Verbesserung der

- gesellschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Partizipation und des Abbaus struktureller Benachteiligung und Diskriminierung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (bzw. ihrer Mitglieder)
- gegenseitigen Akzeptanz der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen (zwischen Minderheiten und der Mehrheitsgesellschaft wie auch zwischen den verschiedenen Gruppen),
- Aktivierung der Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Stärkung ihrer Handlungskompetenz,
- Gleichstellung der Geschlechter und
- Vernetzung und Kooperation der Akteurinnen/Akteure in der Integrationsarbeit.

Eine Förderung, die primär bzw. überwiegend politischen, religiösen oder sportlichen Zielen dient, ist ausgeschlossen.

4. Fördervoraussetzungen

Der städtische Zuschuss kann max. 2.000 Euro im Jahr betragen.

Die Gewährung einer Zuwendung setzt insbesondere voraus:

- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat ihren bzw. seinen Sitz in Bielefeld.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller leistet einen angemessenen Eigenanteil. (Mindestens 20% Prozent der veranschlagten Gesamtkosten wie etwa für ehrenamtliche Tätigkeiten, Miete für die Vereinsräume, Energiekosten). Eine Vollfinanzierung eines Projektes durch einen städtischen Zuschuss ist nicht möglich.
- Die städtische Förderung setzt voraus, dass mögliche finanzielle Hilfen Dritter in vollem Umfang beantragt/in Anspruch genommen werden und dass diese zur Projektfinanzierung nicht ausreichen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss mit ihrer bzw. seiner Tätigkeit insbesondere dazu beitragen,

- den Dialog und das Miteinander von Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft in der Stadt zu fördern,
- Chancengleichheit, Vielfalt, Integration und die Bekämpfung von Diskriminierung insbesondere wegen ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung sowie ein friedliches und tolerantes Zusammenleben in Bielefeld zu unterstützen und zu fördern,
- integrationspolitischen Zielsetzungen des Bundes, Landes NRW sowie der Stadt Bielefeld zu entsprechen, sie zu konkretisieren und umzusetzen,
- mit öffentlichen Bildungseinrichtungen insbes. im Vorschul- und Schulbereich, im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit zu kooperieren,
- Anregungen in Bezug auf die interkulturelle Öffnung von Bildungseinrichtungen und Institutionen zu geben,
- Jugendliche mit ihren Eltern / Erziehungsberechtigten speziell im Feld der Bildungsförderung zu beraten und unterstützen,
- die Zielgruppe/n in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern

- Aktivitäten zu unterstützen, die speziell das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit realisieren.

5. Antragstellung

Der Antrag (s. Anlage) muss schriftlich bis zum 30.11. des laufenden Jahres für das nachfolgende Jahr mit folgenden Unterlagen bzw. Anlagen beim Kommunalen Integrationszentrum eingereicht werden:

- Kurze Selbstdarstellung des Vereins/der Initiative (Gründungsdatum, Mitgliederzahl, Ziele, bisherige Schwerpunktaktivitäten)
- **Darstellung der Ziele**, Aufgaben, Jahresplanung und der Organisationsform (Antragsbegründung), sowie **eine Darstellung des Projekts** (Ziele, Zielgruppe, Projektansatz, Ausführende, Kooperationen mit Dritten, etc.), sowie eine **Gesamtkostenplanung** – Kosten- und Finanzierungsplan (einschließlich Erklärung, ob und bei welcher Stelle/bei welchen Stellen für den gleichen Zweck Fördermittel beantragt wurden).
- Bei eingetragenen Vereinen muss dem Kommunalen Integrationszentrum ein aktueller **Auszug aus dem Vereinsregister**; Namensliste der für die juristische Person des Privatrechts aktuell handelnden Personen (z. B. Vorstand) vorliegen; Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die **nicht** als Verein organisiert sind, haben **entsprechende Unterlagen** vorzulegen. Ebenfalls muss ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit i. S. v. § 51 AO durch die zuständige Finanzverwaltung (**Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO**) vorliegen und das Protokoll der **Gründungsversammlung, Satzung und Geschäftsordnung**.

6. Bewilligung der Fördermittel und Nachweis

„Nach der Sichtung der Anträge durch das Vergabegremium (bestehend aus den Mitgliedern des Integrationsrates und dem Kommunalen Integrationszentrum) wird dem Integrationsrat ein Vorschlag zur Entscheidung vorgelegt.“ (Nachtrag Ratsbeschluss)

Der Integrationsrat berät und entscheidet über die Projektanträge und die Zuschusshöhe. Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Stadt Bielefeld – Kommunales Integrationszentrum – 170.

Der schriftliche Zuwendungsbescheid (s. Anlage) der Stadt Bielefeld enthält insbesondere folgende Angaben:

- Genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers und der geförderten Aktivität
- Art und Höhe der Zuwendung
- Bewilligungszeitraum

Mit Annahme der Zuwendung/ Fördermittel erklärt sich die Empfängerin bzw. der Empfänger mit diesen Richtlinien einverstanden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides spätestens bis zum 31.07. eines Jahres.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Kommunalen Integrationszentrum der Stadt Bielefeld unverzüglich mitzuteilen, wenn weitere Zuwendungen insb. bei öffentlichen Stellen beantragt/gewährt wurden, oder die Grundlage der Zuwendung sich ändert hat oder weggefallen ist.

Das Kommunale Integrationszentrum ist berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen, die sich auf die Verwendung der bewilligten Fördermittel beziehen, anzufordern und diese zu prüfen. Über die Zuwendung ist ein entsprechender Nachweis (Sachbericht/ Finanznachweis) zu führen. Der Nachweis ist bis spätestens zum 31.03. des auf die städtische Zuwendung folgenden Kalenderjahres zu erbringen

7. Eventuelle Rückforderungen

Die Zuwendung kann von dem Kommunalen Integrationszentrum widerrufen und durch einen schriftlichen Bescheid zurückgefordert werden, wenn

- die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ihren bzw. seinen Mitteilungspflichten gegenüber der Behörde nicht rechtzeitig nachkommt, insbes. den Verwendungsnachweis (s. Anlage) nicht innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist erbringt, oder der Zuwendungszweck nicht oder nicht erreicht wird bzw. worden ist.
- die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren bzw. sind.
- in den Räumen der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers illegale Aktivitäten, stattfinden, organisiert oder gestattet werden.

Eine Rückforderung erfolgt auch, wenn die Zuwendung bereits verwendet worden ist. Vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an können Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich berechnet werden.

8. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie stellt einen grundsätzlichen Handlungsrahmen dar. Sie tritt mit Wirkung ab dem 08.12.2016 in Kraft. Bisherige städt. Richtlinien zur Förderung von Initiativen, Vereinen und Selbstorganisationen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte treten mit Ablauf des 07.12.2016 außer Kraft.